

Wichtige Hinweise und Informationen zu Ihren Rechten und Pflichten

Aktive Mitwirkung

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzen voraus, dass sowohl Sie als auch die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.

Als erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r müssen Sie aktiv an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine **Eingliederungsvereinbarung** abschließen. Die gemeinsam mit Ihnen erarbeitete Vereinbarung hält fest, welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit Sie erhalten, welche Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit Sie selbst unternehmen und in welcher Form und wie oft Sie diese eigenen Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit nachweisen müssen.

Zumutbarkeit von Arbeit

Als Empfänger von Leistungen des SGB II sind Sie verpflichtet, **jede Arbeit anzunehmen**, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind (es sei denn, einer der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbestände liegt vor, z.B. die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes oder die Pflege eines Angehörigen).

Pflichtverletzungen, für die Sie keinen wichtigen Grund anführen können, führen zu einer **Absenkung des Arbeitslosengeldes II**.

Sollten Sie sich z.B. nicht ausreichend um Arbeit bemühen oder eine zumutbare Arbeit oder Eingliederungsmaßnahme ablehnen aufgeben oder abbrechen, wird das Arbeitslosengeld II, sofern Sie **über 25 Jahre** alt sind, bei der ersten Pflichtverletzung für die Dauer von drei Monaten um 30 % und bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres um 60 % Ihres Regelbedarfs gemindert. Bei jeder weiteren Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Sind Sie **zwischen 15 und 25 Jahre** alt und bemühen Sie sich nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz/Ausbildungsplatz, lehnen Sie eine zumutbare Arbeit oder Eingliederungsmaßnahme ab, geben Sie sie auf oder brechen Sie sie ab, erhalten Sie für die Dauer von drei Monaten keine Geldleistung der Grundsicherung. Kosten für Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit unmittelbar an den Vermieter gezahlt. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Bei einem vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II sind Sie in der Kranken- und Pflegeversicherung nicht pflichtversichert. Eine Betreuung durch die ProArbeit erfolgt weiterhin. Bei Absenkungen von mehr als 30 % Ihres Regelbedarfs können unter Umständen Sachleistungen in Anspruch genommen werden.

Bewerbungen

Bewerbungen sind zu dokumentieren und unaufgefordert einmal im Monat der ProArbeit vorzulegen.

Bei der ProArbeit erhalten Sie Bewerbungsmappen, Gutscheine für Bewerbungsfotos sowie DIN A4 Umschläge. Die von Ihnen erstellten Unterlagen sind bei Ihrer/Ihrem zuständigen Berater/in einzureichen und werden von der ProArbeit versandt.

Eigene Ausgaben für Bewerbungen werden daher nur nach **vorheriger** Absprache und nur auf Nachweis erstattet. Ausgaben für persönliche, eigeninitiierte Bewerbungsvorsprachen und E-Mail-Bewerbungen sind in der Regel nicht erstattungsfähig.

Im Fall einer persönlichen Vorsprache beim Arbeitgeber händigt Ihr/e Berater/in den Vordruck "Bewerbungsnachweis" aus, auf dem der Arbeitgeber Ihre Vorsprache bestätigt.

Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen

Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden, soweit diese nicht vom Arbeitgeber erstattet werden. Der entsprechende Antrag muss **vorab** bei der ProArbeit gestellt werden und kann nur bewilligt werden, wenn eine Bestätigung des Arbeitgebers über das erfolgte Vorstellungsgespräch vorgelegt wird. Ihr/e zuständige/r Berater/in bei der ProArbeit händigt Ihnen hierfür gerne den Vordruck "Bewerbungsnachweis" aus.

Für die Fahrt sind **vorrangig** öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen (Fahrkarte bei öffentlichen Verkehrsmitteln oder Kfz-Kennzeichen und Ausdruck der *kürzesten* Strecke aus dem Routenplaner www.maps.google.de bei Pkw-Nutzung).

Fahrkosten für persönliche, eigeninitiative Bewerbungsvorsprachen sind nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit Ihrer/Ihrem zuständigen Berater/in erstattungsfähig.

Arbeitsaufnahme

Eine Arbeitsaufnahme ist dem Jobcenter **umgehend** mitzuteilen und unverzüglich durch entsprechende Unterlagen (Arbeitsvertrag, erste Gehaltsabrechnung, Nachweis über den Eingang des Gehaltes) nachzuweisen.

Krankmeldungen

Sie sind verpflichtet, der ProArbeit eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit (AU) und deren voraussichtliche Dauer **unverzüglich** anzuzeigen. Sollten Sie an einer Maßnahme oder einer beruflichen Weiterbildung teilnehmen, muss am ersten Krankheitstag zusätzlich eine telefonische Abmeldung beim Bildungsträger erfolgen.

Spätestens am dritten Kalendertag nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit haben Sie der ProArbeit eine **ärztliche Bescheinigung** über die Arbeitsunfähigkeit (ab dem ersten Krankheitstag) und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Arzt eine **AU-Bescheinigung** nur ausstellen darf, wenn Sie krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen. Außerdem darf er den Beginn der Arbeitsunfähigkeit auf einen vor dem Behandlungsbeginn liegenden Tag nur ausnahmsweise und i. d. R. nur bis zu zwei Tage zurückdatieren, gleiches gilt für das Feststellungsdatum im Falle einer Folge-AU-Bescheinigung. Sollten Sie krankheitsbedingt einen Termin bei der ProArbeit versäumt haben, kann eine länger zurückdatierte AU-Bescheinigung in der Regel nicht als wichtiger Grund zur Vermeidung einer Sanktion anerkannt werden.

Versäumen Sie wiederholt krankheitsbedingt einen Gesprächstermin bei der ProArbeit, ist eine herkömmliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung i. d. R. nicht mehr ausreichend. Ein wichtiger Grund zur Vermeidung einer Sanktion kann dann nur noch anerkannt werden, wenn Sie zusätzlich zu der AU-Bescheinigung ein glaubhaftes ärztliches Attest darüber vorlegen, dass es Ihnen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich war, den Termin wahrzunehmen.

Persönliche Erreichbarkeit

Sie haben sicherzustellen, dass die ProArbeit Sie an jedem Werktag persönlich unter Ihrer Anschrift durch Briefpost erreichen kann. Bis zu drei Wochen im Kalenderjahr können Sie jedoch innerhalb Deutschlands oder ins Ausland verreisen, wenn Ihr/e Berater/in **vorher** ihre/seine Zustimmung erteilt hat. Ein Antrag ist rechtzeitig und schriftlich bei der ProArbeit zu stellen, einen Vordruck erhalten Sie von Ihrer/Ihrem Berater/in.

Halten Sie sich ohne vorherige Zustimmung der ProArbeit nicht an Ihrem Wohnsitz auf, haben Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Ausnahmen für Schüler, Erwerbstätige und Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, können Sie bei Ihrer/Ihrem zuständigen Berater/in bei der ProArbeit erfragen.

Diese Informationen habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Datum:	Name des Antragstellers:	Unterschriften des Antragstellers, (Ehe)Partners und aller Kinder ab 15 Jahre
--------	--------------------------	---